



MTV Wenzen von 1903 e. V.

Beitragsordnung

ab _____ 2015

Index:

Allgemeine Information	
§ 1 Aufnahme in den Verein	§ 7 Abteilungsbeiträge, Kursgebühren
§ 2 Beiträge des MTV	§ 8 Familienbeitrag
§ 3 Art und Fälligkeit der Beiträge	§ 9 Ehrenmitglieder
§ 4 Beitragszahlung	§ 10 Ausschluss aus dem Verein
§ 5 Beitragsermäßigung	§ 11 Schlussbestimmungen
§ 6 Ende der Beitragspflicht	Unterschriften

Allgemeine Information:

Der Sportverein muss mit den Mitgliedsbeiträgen einen immer größeren Teil seiner Ausgaben selbst finanzieren, u.a. für Versicherungen, Sportanlagen, Personalausgaben für Übungsleiter. Insbesondere soll die ehrenamtliche Bereitschaft für Übungsleiter im Jugendbereich gefördert werden. Die Zuschüsse des Landessportbundes und des Ortsrates werden nur noch begrenzt gewährt.

Bei der Mitgliedsbeitrags-Festsetzung wurden die Richtlinien des Landessportbundes Niedersachsen für den Mindestbeitrag weitgehend beachtet, um eine Bezuschussung zur Übungsleiter-Vergütung zu erhalten.

§ 1 Aufnahme in den Verein

1. Vor Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Hierfür ist der Vordruck des Vereins zu verwenden; der Vordruck ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
Alle Mitglieder müssen dem Verein die Angaben machen, die zur Erhebung der Beiträge erforderlich sind. Diese sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Abteilungszugehörigkeit, Bankkonto, Bankleitzahl, Name des Geldinstituts.
2. Das aufzunehmende Mitglied erkennt die Satzung und die Beitragsordnung im vollen Umfang an und verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der Beiträge.
Die Satzung und die Beitragsordnung können beim Vorstand eingesehen werden; Die Beitragsordnung und der Aufnahmeantrag stehen auf der homepage des MTV unter www.mtv-wenzen.de im Internet und können ausgedruckt werden.



MTV Wenzeln von 1903 e. V.

§ 2 Beiträge des MTV

Beiträge für:	ab 2015		ab 2017
		monatlich Euro	monatlich Euro
Kinder, Jugendliche (bis 18 J.)	aktiv	3,20 €	3,80 €
Schüler, Auszubildende (bis 25 J.)	passiv	2,80 €	3,00 €
Kinder, Jugendliche (Leistungs-Turnen)		3,40 €	4,30 €
Erwachsene	aktiv	4,40 €	5,20 €
	passiv	3,90 €	4,20 €
Rentner	aktiv	3,90 €	4,70 €
	passiv	3,40 €	3,70 €
Familien , (Kinder bis 21 Jahre) (Familien mit aktiven Sportlern)	aktiv	9,20 €	10,90 €
Familien , (Kinder bis 21 Jahre) (nur passive Mitglieder)	passiv	8,50 €	9,40 €

§ 3 Art und Fälligkeit der Beiträge:

1. Die Beiträge gemäß § 2 sind Monatsbeiträge.
Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich zum 1. März und zum 1. September eines jeden Jahres fällig und wird per SEPA-Lastschrift von dem angegebenen Konto abgebucht.
2. Der Vorstand kann im Einzelfall die Zahlung per Rechnung zulassen.
Der Beitrag ist bei Rechnung in einer Summe zum 1. März eines jeden Jahres fällig. Die Beitragsrechnung wird zum genannten Termin zugesandt.
3. Maßgeblicher Termin für die Zahlung des Beitrages ist das Datum des Aufnahmeantrages.
Erfolgt der Beitritt bis zum 30.6. eines Kalenderjahres, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten, bei einem Eintritt nach dem 30.6. der halbe Jahresbeitrag.

§ 4 Beitragszahlung

1. Kosten der Beitragserhebung:
Die Kosten, die bei der Erhebung der Mitgliedsbeiträge entstehen, z.B. bei der Änderung der Bankverbindung ohne entsprechende Benachrichtigung an den Verein, durch Gebühren für die Rückbelastung, für zusätzliche Rechnungs- u. Mahnschreibung, Porto, Verwaltungskosten etc. werden dem Mitglied zusätzlich in Rechnung gestellt.



2. Haftung für Beitragszahlung

Bei Minderjährigen haften die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

3. Zahlungsverzug

Säumige Mitglieder sind ab 1. April/1. Oktober eines jeden Jahres in Verzug und werden schriftlich gemahnt.

§ 5 Beitragsermäßigung

In begründeten Fällen ist der Vorstand berechtigt, eine Beitragsermäßigung, Beitragsbefreiung oder Stundung der Beiträge vorzunehmen.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag, wenn sie noch Schüler, Student, arbeitslos oder als Auszubildende beschäftigt sind. Die Ermäßigung des Beitrags ist bis zur Vollendung des 25. Lebensjahr möglich.

§ 6 Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem das Mitglied unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat gemäß der Satzung des MTV endet. Maßgebend ist hierfür das Datum des Eingangs der Austrittserklärung beim Verein.

§ 7 Abteilungsbeiträge, Kursgebühren

Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag können Beiträge von den einzelnen Abteilungen beschlossen werden, bzw. vom Vorstand festgesetzt werden. Diese Festsetzungen sind nach Genehmigung durch den Vorstand für alle Mitglieder der entsprechenden Abteilung und Gruppen verbindlich.

Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag können Kursgebühren für besondere Leistungen und Kurse erhoben werden.

§ 8 Familienbeitrag

1. Familien, bzw. Alleinerziehende mit Kindern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können einen Familienbeitrag für den Sportverein zahlen. Die Familie muss dann insgesamt dem Sportverein beitreten.

2. Mit Erreichen des 21. Lebensjahres scheidet das Mitglied aus dem Familienbeitrag aus. Im Jahr nach Vollendung des 21. Lebensjahres ist der Beitrag für Erwachsene Mitglieder bzw. auf Antrag ein ermäßigter Beitrag für Schüler, Studenten, Auszubildende (bis zum vollendeten 25. Lebensjahr möglich) zu zahlen.

Die Mitgliedschaft und die bisherige Abbuchungs-Nr. bleiben bis auf Widerruf oder Änderung bestehen.



+

§ 9 Ehrenmitglieder.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; zur Unterstützung des Vereins können Ehrenmitglieder den Vereinsbeitrag freiwillig weiterzahlen. (Beitrag für passive Rentner, monatlich 3,40 €/ ab 2017 3,70 €).

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

1. Mitglieder , die in Zahlungsverzug sind (vier Wochen nach Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge), werden vom Vorstand zur Zahlung der Beiträge gemahnt. Zum Ende des Geschäftsjahres/Geschäftshalbjahres wird dem Mitglied die 2. Mahnung zugesandt.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
3. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Beschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mit der entsprechenden Begründung zuzustellen.
4. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Beitragsordnung des Sportvereins wurde auf der Vorstandssitzung vom _____ mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes beschlossen und tritt zum _____ in Kraft.
Damit werden frühere Beitragsordnungen des MTV ungültig.

Wenzel, den _____